



RISIKOBEWERTUNG

Artikel 9 Absatz 2 der EU-Produktsicherheitsverordnung (EU) 2023/988 (GPSR) verpflichtet Wirtschaftsakteure, eine Risikobewertung für ihre Produkte durchzuführen.

Konkret heißt es darin, dass Wirtschaftsakteure (Hersteller, Importeure usw.) eine Risikobewertung durchführen müssen, um die Risiken zu ermitteln und zu analysieren, die sich aus der Verwendung ihrer Produkte ergeben können, und geeignete Maßnahmen ergreifen müssen, um die Sicherheit der Produkte für die Verbraucher zu gewährleisten.

Um die Sicherheit den Verbrauchern bereitgestellten Produkte zu gewährleisten, muss sichergestellt werden, dass die Risikobewertung den in diesem Artikel beschriebenen Anforderungen entspricht.

Obwohl Blumentöpfe und Gartenmöbel aus Kunststoff im Allgemeinen als Produkte mit geringem Risiko gelten, gibt es im Zusammenhang mit der EU-Produktsicherheitsverordnung (EU) 2023/988 bestimmte potenzielle Risiken, die berücksichtigt werden müssen. Die Risikobewertung für diese Produkte sollte die folgenden Faktoren (indikativ) berücksichtigen:

Chemische Sicherheit: Die Materialien, aus denen die Blumentöpfe und Gartenmöbel hergestellt sind, sind sicher und enthalten keine giftigen Substanzen, die in den Boden gelangen und Pflanzen oder Menschen schädigen könnten.

Physische Sicherheit: Die Blumentöpfe und Gartenmöbel sind stabil und langlebig und haben keine scharfen Kanten oder Spalten, die Verletzungen verursachen könnten.

Umweltrisiken: Die Blumentöpfe und Gartenmöbel sind witterungs- und UV-beständig, sodass sie sich nicht zersetzen und die Umwelt belasten.

Missbrauchsrisiken: Wir berücksichtigen mögliche gefährliche Verwendungen durch Verbraucher, wie z. B. die Verwendung der Blumentöpfe und Gartenmöbel für andere Zwecke als das Bepflanzen.

Produktionsprozessrisiken: Der Produktionsprozess und die verwendeten Materialien entsprechen den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen.